



Institutionelles Schutzkonzept der Gemeinschaft der Gemeinden Korschenbroich

vom 01.01.2019, in der überarbeiteten Fassung vom 12.12.2023
auf der Grundlage der Präventionsordnung des Bistums Aachen in der neuen Fassung
vom Mai 2022, § 45 SGB VIII sowie § 37a SGB IX

Beauftragt von:

der Präventionsbeauftragten für das Bistum Aachen,

der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Korschenbroich

und dem GdG- Leiter Pfarrer Marc Zimmermann

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung**
- 2 Risikoanalyse**
 - 2.1 Katholische Öffentliche Büchereien
 - 2.2 Messdiener
 - 2.2.1 Dienst
 - 2.2.2 Freizeitaktivitäten
 - 2.3 Erstkommunionvorbereitung
 - 2.4 Firmvorbereitung
 - 2.5 Jugendwallfahrt St. Matthias - Bruderschaft
 - 2.6 Sonstige Einzelaktivitäten
 - 2.7 Nutzungsüberlassung kirchlicher Räume
- 3 Meldewege / Beschwerdewege**
 - 3.1 Interne Meldewege
 - 3.1.1 Katholische Öffentliche Büchereien
 - 3.1.2 Messdiener
 - 3.1.3 Erstkommunionvorbereitung
 - 3.1.4 Firmvorbereitung
 - 3.1.5 Gruppenfahrten
 - 3.1.6 Präventionsfachkraft
 - 3.2 Externe Ansprechpartner
- 4 Persönliche Eignung / Personalauswahl**
- 5 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)**
- 6 Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung**
- 7 Präventionsschulung**
- 8 Öffentlichkeitsarbeit**
- 9 Intervention / nachhaltige Aufarbeitung**
- 10 Qualitätsmanagement**
- 11 Datenschutz**
- 12 Abschluss**
- 13 Anlagen**
 - 13.1 Liste der Zielgruppen für EFZ und Präventionsschulung
 - 13.2 Verhaltenskodex mit Verpflichtungserklärung
 - 13.3 Handout „AUGEN AUF – HINSEHEN UNS SCHÜTZEN“, 5. Auflage 10/2023

1 Einleitung

„Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben.“
(Joh. 10,10b)

Ziel und Auftrag der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Aachen ist, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher fühlen können. Wir wollen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entwickeln und leben können. Viele der in unserer GdG haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich Tätigen betreuen in verschiedenen Bereichen Kinder und Jugendliche.

Bereiche der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der GdG Korschenbroich sind die vier katholischen öffentlichen Büchereien (KÖB) in St. Andreas, St. Dionysius, St. Georg und St. Marien in Trägerschaft der jeweiligen Pfarrgemeinde, die Messdienerarbeit, die Erstkommunion- und Firmvorbereitung sowie die Jugendwallfahrt der St. Matthiasbruderschaft.

Darüberhinaus werden dem Katholischen Forum Mönchengladbach kirchliche Räume zur Nutzung für Spielgruppen / Eltern-Kind-Gruppen überlassen.

Mit diesem Präventionskonzept wollen wir mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens schaffen, die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu einem festen Bestandteil unserer Arbeit machen und durch verbindliche Regeln und Strukturen dafür Sorge tragen, dass Kinder und Jugendliche in unserer GdG vor sexuellem Missbrauch geschützt sind.

Mit der Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) im Juni 2021 hat der Gesetzgeber den Forderungen nach einer verbindlichen Festschreibung von Schutzkonzepten in Einrichtungen Rechnung getragen.

§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sieht die Verankerung verpflichtender Konzepte vor, die zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt in Einrichtungen vorzuhalten sind. Entsprechend dieser Verpflichtung werden für unsere drei Kindertagesstätten und auch für KOT und TOT eigenständige Schutzkonzepte auf der Grundlage der Präventionsordnung des Bistums Aachen sowie §§ 45 SGB VIII, 37a SGB IX erarbeitet, in denen es um die einrichtungsbezogene interne Kommunikation und Auseinandersetzung mit dem Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt geht. Auch diese werden nach Fertigstellung auf der Homepage der GdG Korschenbroich veröffentlicht. Daher enthält diese Überarbeitung keine Ausführungen mehr zu diesen fünf Einrichtungen, sondern es wird auf deren eigene Konzepte verwiesen.

Redaktioneller Hinweis:

Wenn in diesem Schutzkonzept nur die weibliche oder männliche Form verwendet wird, erfolgt dies allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Es sind stets alle Geschlechter (m/w/d) gemeint.

2 Risikoanalyse

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Dabei geht es um die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeitenden in einer Einrichtung bzw. Gruppe.

Die Verantwortlichen sind aufgefordert, mögliche neue Risikofaktoren zu erkennen und sich mit ihnen im Team auseinanderzusetzen.

Die Verantwortlichen aus den in der Einleitung genannten Gruppen hatten 2017 anhand eines Fragebogens jeweils eine Risikoanalyse durchgeführt.

Im Zuge der Überarbeitung des Schutzkonzeptes hat die Präventionsfachkraft mit Schreiben vom 18.10.2023 an die Verantwortlichen um Prüfung gebeten, ob die jeweils erstellte alte Risikoanalyse den aktuellen Verhältnissen noch entspricht oder anzupassen ist. Hierauf gab es von den Büchereileitungen, der Messdienerleiterrunde und zur Erstkommunionvorbereitung aus dem Pastoralteam die Rückmeldung, dass kein Änderungsbedarf bestehe. Infolgedessen bleibt es hier bei den ursprünglichen Arbeitsergebnissen.

Bei der Firmvorbereitung und der Jugendwallfahrt haben sich kleinere Änderungen ergeben, die nachfolgend berücksichtigt wurden:

2.1 Katholische Öffentliche Büchereien (KÖB)

Es gibt vier Einrichtungen in Trägerschaft des jeweiligen Kirchenvorstandes in St. Dionysius, St. Andreas, St. Marien und St. Georg.

Die KÖB werden jeweils von einer ehrenamtliche Leitung und einem Team ehrenamtlicher Mitarbeiter geführt.

Die KÖB sind 2 – 4 mal wöchentlich zwischen 1,5 und 2,5 Stunden zur Ausleihe geöffnet. Zur Ausleihe kommen neben Erwachsenen auch viele Kinder – je nach Alter in Begleitung Erwachsener - und Jugendliche.

Geringes Risiko. Zu einer 1:1- Situation kommt es nur, wenn beim Öffnen und Schließen der Ausleihe kurzzeitig nur ein Teammitglied mit dem ersten bzw. letzten Besucher allein ist.

Vorleseaktionen / Aktionen für Vorschulkinder finden in der Gruppe statt.

Ein gewisses Risiko besteht durch einen möglichen unkontrollierten Zugang zu den Toiletten, da der Zugang nicht innerhalb der Büchereiräume liegt, sondern zwischen der geöffneten Gebäudetür und der Zwischentür der Bücherei. Die Toiletten liegen in Liedberg abseits auf derselben Etage, in St. Andreas im Keller. Dies könnten potentielle Täter nutzen.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden durch die jeweilige Büchereileitung hierauf hingewiesen. Bei Schließung der Bücherei wird darauf geachtet, dass sich niemand mehr in den Toilettenräumen befindet.

In allen KÖB finden in unterschiedlicher Regelmäßigkeit und bei Bedarf Teambesprechungen statt. Ein respektvoller Umgang untereinander und gegenüber den Besuchern wird von allen erwartet.

2.2 Messdiener

In allen fünf Pfarreien sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als Messdiener im Einsatz. Es gibt eine gemeinsame GdG-Leiterrunde, die sich wöchentlich trifft und Aktivitäten und Fahrten plant und organisiert.

2.2.1 Dienst

Eine 1:1- Situation von Messdiener und Küster oder Pfarrer in der Sakristei ist kurzzeitig möglich.

In St. Andreas ist die Messdiener-Sakristei oberhalb der Sakristei im 1. OG gelegen und nicht einsehbar. Hier ist in der Regel ein Messdienerleiter dabei, der insbesondere darauf achtet, dass nach dem Dienst alle die Sakristei verlassen. Zu einem respektvollen Miteinander hängen in der Messdiener-Sakristei 10 Regeln aus.

In St. Andreas wird vor den Gottesdiensten ein Keil in die Außentür zur Sakristei gelegt, um den Mitwirkenden einen direkten Zugang zu ermöglichen. Hierdurch besteht die Gefahr des unbeobachteten Zugangs durch Unbefugte auch zur Messdiener-Sakristei, wenngleich dies bisher nicht vorgekommen ist. Hier wird nun besonders darauf geachtet, dass sich auch zukünftig niemand unbefugt Zutritt verschafft.

2.2.2 Freizeitaktivitäten

In den Herbstferien fahren Messdiener für eine Woche in ein Jugendgästehaus. Das Haus wird durch die Leiterrunde in Abstimmung mit dem KGV ausgesucht und gebucht. Die Leitung der Fahrt liegt in den Händen eines Mitglieds des Pastoralteams oder eines erwachsenen Messdienerleiters. Es gibt Regeln, die mit allen nach der Ankunft im großen Kreis besprochen werden. Dabei wird den Teilnehmern auch gesagt, dass sie sich jederzeit mit einem Problem an jeden Leiter wenden können.

Je nach Haus gibt es oft nur große Waschräume und Gruppenduschen. Die Benutzung (nach Geschlechtern sowie Leitern und Teilnehmern getrennt)wird vor Ort abgesprochen.

Ein 1:1- Kontakt kann in besonderen Situationen wie bei Heimweh oder Schmerzen vorkommen. Um dem angemessen zu begegnen, sind die Leiter im Umgang mit Nähe und Distanz geschult.

Jährlich findet eine Adventsfeier mit Übernachtung in den Räumen des Katho St. Andy statt. Das Katho ist an diesem Abend nur für die Messdiener zugänglich. Die-Übernachtung erfolgt nach Geschlechtern getrennt in zwei Räumen. Für das Umkleiden stehen getrennte Toilettenräume zur Verfügung.

Darüber hinaus finden Tagesausflüge statt, die von der Leiterrunde geplant und organisiert werden.

2.3 Erstkommunionvorbereitung

Über einen Zeitraum von sechs bis sieben Monaten werden Kinder im Alter von 8 – 10 Jahren in Kleingruppen auf die Erstkommunion vorbereitet. Die Gruppenstunden werden von ehrenamtlichen Katecheten geleitet, die hierzu durch Mitglieder des Pastoralteams in Katechetentreffen angeleitet werden.

Ein Risiko besteht durch das Stattfinden der Gruppenstunden in nicht einsehbaren Privat- oder Gemeinderäumen. Um einen 1:1 Kontakt weitgehend zu vermeiden, sollen in der Regel zwei Katecheten eine Gruppe betreuen, die in der Regel aus mindestens vier Kindern bestehen soll.

2.4 Die Firmvorbereitung wurde seitens des Pastoralteams konzeptionell geändert.

Die Vorbereitung von Jugendlichen auf das Sakrament der Firmung erfolgt derzeit in Gruppentreffen in den Pfarrheimen der GdG.

Darüber hinaus beinhaltet die Vorbereitung Tagesausflüge, sowie Wochenendausflüge mit Übernachtung.

Die Gruppen werden von hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitern oder ggf. auch von geschulten ehrenamtlichen Katecheten geleitet.

Es wird gewährleistet, dass jeweils eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson anwesend sind.

Ein 1:1- Kontakt kann in besonderen Situationen vorkommen. Um dem angemessen zu begegnen, sind die Leiter im Umgang mit Nähe und Distanz geschult.

Bei Gruppentreffen mit Übernachtung erfolgt die Übernachtung nach Geschlechtern getrennt.

2.5 Jugendwallfahrt St. Matthias – Bruderschaft (SMB)

Die St. Matthias - Bruderschaft (SMB) ist eine kirchliche Gruppierung in der Gemeinde St. Andreas Korschenbroich und zugleich ein Teil der Gemeinschaft der Matthias - Bruderschaften, die jährlich in Form einer Wallfahrt das Grab des Apostels Matthias in der Basilika St. Matthias in Trier besuchen.

Die SMB organisiert jährlich auch eine Jugendwallfahrt über vier Tage für Jugendliche ab 12 Jahren. Begleitet werden die Jugendlichen von einem Team aus Erwachsenen.

Die drei Übernachtungen finden jeweils für alle in Gemeinschaftsräumen mit Luftmatratze und Schlafsack in Turnhallen oder Sälen statt, in denen nach Geschlechtern getrennte Sammelduschen und -umkleiden zur Verfügung stehen. Für die Betreuer gibt es Extra - Betreuerduschzeiten.

Auf diese Gegebenheiten der Übernachtungssituation wird bereits beim Anmeldetreffen ausdrücklich hingewiesen.

Eine 1:1- Betreuung kommt nur beim Transport von Verletzten in einem Begleitfahrzeug vor.

Die Jugendlichen können sich bei Problemen oder Grenzverletzungen jederzeit an die begleitenden Leiter wenden.

2.6 Sonstige Einzelaktivitäten

Bei Sternsingeraktionen, Krippenspielproben, Kindergottesdiensten, Pfarrfesten etc. kann es kurzzeitig zum Kontakt mit ungeschulten und unbekanntem Betreuern kommen.

Das Risiko ist hier durch die große Öffentlichkeit und die Vermeidung eines 1:1- Kontaktes als gering anzusehen.

2.7 Nutzungsüberlassung kirchlicher Räume

In kirchlichen Räumen der GdG finden regelmäßig Eltern–Kind–Gruppen statt. Diese werden vom Katholischen Forum Mönchengladbach angeboten. Das Katholische Forum hat als katholischer Träger im Bistum Aachen ein eigenes Schutzkonzept und trägt Sorge dafür, dass die Kursleitungen die Präventionsordnung und das eigene Schutzkonzept beachten und geschult sind. Die Kinder werden zu den Gruppenstunden jeweils von einem Elternteil begleitet.

3 Meldewege / Beschwerdewege

Wir wollen sicherstellen, dass Missstände von allen Betroffenen benannt werden können. Das gilt für Kinder und Jugendliche, andere Schutzbefohlene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, haupt- und ehrenamtlich Tätige.

Wie und wo eine Beschwerde möglich ist, wird von uns so veröffentlicht, dass auch Kinder und Jugendliche es jederzeit erfahren und verstehen können.

Jede Beschwerde wird direkt bearbeitet, so dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann. Diese Rückmeldung zeigt den Betroffenen, dass ihr Anliegen ernst genommen und umgehend gehandelt wird.

Im Bistum Aachen gibt es dazu einheitliche Handlungsleitfäden. Darin werden alle erforderlichen Schritte benannt.

Damit sie für jeden zugänglich sind, sind sie als Anlagen diesem Schutzkonzept beigefügt und werden mit diesem auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Das Handout „AUGEN AUF – HINSEHEN UND SCHÜTZEN“ des Bistums Aachen, das aktuell in 5. Auflage vorliegt, enthält alle wichtigen Informationen und Ansprechpartner zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Das Handout liegt in allen Einrichtungen, Kirchen und im Zentralpfarramt aus.

3.1 Interne Meldewege / Beschwerdewege

3.1.1 Katholische Öffentliche Büchereien (KÖB)

Die Mitarbeitenden der Büchereiteams wissen, dass sie sich bei der Kenntnisnahme oder Ansprache an die Leitung und / oder die Präventionsfachkraft wenden können.

Die Nummer des für Kinder eingerichteten Sorgentelefon, die „Nummer gegen Kummer“ , hängt aus.

3.1.2 Messdiener

Die Messdiener können sich jederzeit an die Mitglieder des Leitungsteams oder einen Seelsorger wenden. Diesen sind aufgrund der Schulung die Verfahrenswege bekannt. Die Präventionsfachkraft ist ihnen persönlich bekannt.

3.1.3 Erstkommunionvorbereitung

Kinder und Eltern können sich jederzeit an die Katecheten und an den hauptamtlichen Leiter der Erstkommunionvorbereitung oder jedes andere Mitglied des Pastoralteams wenden. Ihnen sind die Verfahrenswege bekannt.

Bei regelmäßigen Katechetentreffen werden die durchgeführten Gruppenstunden reflektiert.

3.1.4 Firmvorbereitung

Die Jugendlichen können sich mit Fragen und möglicherweise auftauchenden Problemen jederzeit an die Betreuer vor Ort oder Mitglieder des Pastoralteams wenden.

Dies wird beim ersten Treffen kommuniziert.

Außerdem ermöglichen Reflexionsrunden, die bei den Treffen mit den Jugendlichen durchgeführt werden, Schwierigkeiten anzusprechen.

3.1.5 Gruppenfahrten

Alle stattfindenden Fahrten für Messdiener, Firmlinge oder Jungpilger werden von einem Team von Jugendleitern begleitet, die jederzeit ansprechbar und auch geschult sind. Dabei werden die Kinder und Jugendlichen in regelmäßigen Reflexionsrunden zur Äußerung von Kritik ermuntert.

3.1.6 Präventionsfachkraft

Bei allen Problemen, die nicht mit den direkt Betroffenen gemeinsam gelöst werden können oder im Falle des Verdachts auf sexuellen Missbrauch kann sich jeder Beteiligte an die Präventionsfachkraft unserer GdG wenden. Hierfür wurde durch die Verbandsvertretung mit Inkraftsetzen des überarbeiteten Konzeptes neu benannt:

Anne Görgemanns
Kirchplatz 3, 41352 Korschenbroich
Telefon: 02161 9995989
mobil: 0178 2841275
mail: anne.goergemanns@bistum-aachen.de

Unsere Präventionsfachkraft ist Ansprechpartnerin für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt, kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren. Sie unterstützt unsere Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes.

3.2 Externe Ansprechpartner

Für diejenigen, die sich lieber an eine externe Stelle wenden möchten, stehen verschiedene kirchliche, staatliche oder freie Ansprechpartner zur Verfügung:

Präventionsbeauftragte des Bistums Aachen

Mechtild Böltig

Klosterplatz 7 | 52062 Aachen
Telefon 0241 452-204
mobil: 0174 2319527
mail: mechtild.boelting@bistum-aachen.de
www.praevention-bistum-aachen.de

Ansprechpersonen der Fachstelle PIA im Bistum Aachen

Martin von Ditzhuyzen	0174 1862105; martin.vanditzhuyzen@bistum-aachen.de
Dr.Christina Engels	0172 7165785; christina.engels@bistum-aachen.de
Eckehard Höhl	0172 7135935; ekkehard.hoehl@bistum-aachen.de
Monika Meinhold	0162 6701367; monika.meinhold@bistum-aachen.de
Rainald Rambo	0174 1851627; rainald.rambo@bistum-aachen.de

Personenbeschreibungen und Fotos der Ansprechpersonen finden sich auf der Homepage des Bistums Aachen unter <https://www.bistum-aachen.de/Praevention/Ansprechpersonen/>

Ambulanz für Kinderschutz (AKS) Neuss

(auf dem Gelände des Lukaskrankenhauses)
Preußenstraße 84, 41464 Neuss
Tel.: 02131-980194
mail: aks@jugend-und-familie.de

Zornröschen e.V. – Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

Eickener Str. 197, 41063 Mönchengladbach
Telefon: 02161 208886
mail: info@zornroeschen.de

Rhein-Kreis Neuss - Jugendamt in Korschenbroich

Am Kirmsichhof 2 , 41352 Korschenbroich
Tel.: 02161 61045101
mail: jugendamt@rhein-kreis-neuss.de

Bundesweites Hilfetelefon sexueller Missbrauch

0800 2255530 (kostenfrei und anonym)

Nummer gegen Kummer

Kinder- und Jugendtelefon: 116111
Elterntelefon: 0800 1110550

Telefonseelsorge: 0800 1110222 und 0800 1110111
(kostenfrei und anonym)

Hinweisgeber und Betroffene können auch schreiben an:
missbrauch-melden.de

4 Persönliche Eignung / Personalauswahl

In unserer GdG und in den dazugehörigen Einrichtungen werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen.

Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.

In Vorstellungs- und Erstgesprächen mit Mitarbeitern oder Ehrenamtlichen wird über den Präventionsansatz in unserer GdG informiert und unsere Position dargelegt. Bewerber werden darauf hingewiesen, dass sie ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen, unseren Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung durch Unterschrift anerkennen und eine Schulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wahrnehmen müssen.

5 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Bei jeder Neueinstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern wird unabhängig von deren Tätigkeitsbereich die Vorlage eines EFZ gefordert.

Zudem besteht die Vorlagepflicht eines EFZ für alle ehrenamtlich Tätigen ab 16 Jahren, die mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu tun haben.

Ob ein EFZ von ehrenamtlich Tätigen vorgelegt werden muss oder nicht, hängt nicht vom Beschäftigungsumfang ab, sondern von Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen. Grundlage der Entscheidung ist die Einschätzung, wann ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht.

Ein neues, aktuelles EFZ muss alle fünf Jahre vorgelegt werden.

Für die pastoralen Mitarbeiter obliegt die Anforderung und Einsichtnahme in das EFZ dem Bischöflichen Generalvikariat (BGV) als Anstellungsträger.

Wir als GdG entscheiden gemäß der gesetzlichen und vertraglichen Bindungen, welche Personen/-gruppen ein EFZ vorlegen müssen. Die so erstellte Liste wird regelmäßig überprüft. Dies gilt für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter genauso wie für ehrenamtlich Tätige.

Zur Dokumentation wurde in unserer GdG die Koordinatorin bestimmt, die nach datenschutztechnischen Bedingungen und dann aktiv wird, wenn ein Eintrag besteht. Die Präventionsfachkraft ist hierzu ebenfalls berechtigt.

Da die Personalakten der hauptamtlichen nicht pastoralen Mitarbeiter bei dem Verwaltungszentrum (Vwz) in Erkelenz geführt werden, wird die Dokumentation der Einsichtnahme deren EFZ an das Vwz übersandt. Das Vwz erfasst die Vorlage in einer Liste, anhand derer die Koordinatorin nach Ablauf von fünf Jahren zur Vorlage eines neuen EFZ auffordert.

Die Verantwortlichen in den Gremien und Gruppen der einzelnen Pfarrgemeinden unserer GdG teilen der Koordinatorin die Kontaktdaten der Personen mit, die eine ehrenamtliche Tätigkeit mit Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen neu aufnehmen möchten. Sie stellt dann eine Bescheinigung zur kostenlosen Beantragung des EFZ aus und fordert zur Vorlage des EFZ, Unterzeichnung des Verhaltenskodex und Teilnahme an einer Schulung auf.

Sie erfasst die Vorlage der EFZ und fordert dazu auf, dass nach fünf Jahren ein aktuelles EFZ vorgelegt wird.

Die St. Matthias - Bruderschaft übernimmt die Abwicklung und Verantwortung für die Vorlage und Dokumentation der EFZ sowie die Teilnahme an einer Präventionsschulung ihrer Betreuer der Jugendwallfahrt selbst oder überträgt die Aufgabe an die Koordinatorin.

Von Personen, die nur bei einmaligen Aktionen Kontakt zu Kindern haben (z.B. Begleitung einer Sternsingergruppe), fordern wir kein EFZ. Sie sollen aber zukünftig den Verhaltenskodex unterzeichnen. Hier werden die für die Einteilung zuständigen Ansprechpersonen gebeten, die Unterschriften einzuholen und die Verhaltenskodexi gesammelt bei der Koordinatorin abzugeben. Es soll bei diesen Aktionen keine 1:1- Betreuung geben.

Von Personen mit kurzzeitigem Kontakt (z.B. Büchereimitarbeiter in der Ausleihe) fordern wir kein EFZ. Sie unterschreiben aber den Verhaltenskodex.

6 Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Der Verhaltenskodex unserer GdG beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben. Zu einem Grenzen achtenden Umgang miteinander gehören insbesondere Aussagen zu: Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und einer offenen Kommunikationskultur. Die Erarbeitung des Verhaltenskodex für unsere GdG erfolgte in 2018 partizipativ.

Im Rahmen der Überarbeitung des Schutzkonzeptes wurden die maßgeblichen Gruppen um Stellungnahme gebeten, ob der Verhaltenskodex aus der Erfahrung der letzten fünf Jahre geändert oder ergänzt werden sollte. Ein solcher Bedarf wurde nicht festgestellt.

Der Verhaltenskodex ist als Teil dieses Schutzkonzeptes in der Anlage beigefügt.

Mit der Unterzeichnung des geltenden Verhaltenskodex wird zugleich eine Verpflichtungserklärung abgegeben, diesen gewissenhaft zu befolgen. Gleichzeitig wird mit der Unterschrift versichert, dass wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt weder eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist noch ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass zukünftig ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, verpflichtet sich der Unterzeichner zur umgehenden Mitteilung an den Dienstvorgesetzten bzw. die Präventionsfachkraft oder den leitenden Pfarrer.

Auch von Personen, die nur bei einmaligen Aktionen Kontakt zu Kindern haben (z.B. Begleitung einer Sternsingergruppe), fordern wir zukünftig die Unterzeichnung des Verhaltenskodex.

Der unterzeichnete Verhaltenskodex ist bei der Koordinatorin abzugeben.

Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex stehen die unter 3 aufgezeigten Meldewege / Beschwerdewege offen.

7 Präventionsschulung

Grundschulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige verpflichtend. Auch ehrenamtliche Mandatsträger (wie z.B. Kirchenvorstände), deren Aufgabengebiet die Kinder- und Jugendarbeit betrifft, benötigen zukünftig eine Schulung.

Die Intensität der Schulung (3 bis 12 Stunden) hängt davon ab, wieviel Kontakt eine Person zu Schutzbefohlenen hat oder welche Leitungsaufgabe ihr zukommt. Die Grundschulungen sensibilisieren für das Thema und machen die Verantwortung jedes Einzelnen deutlich. Sie vermitteln Fachwissen zum Thema sexualisierte Gewalt, zeigen Verfahrenswege im Falle einer Vermutung oder eines Verdachts auf und geben Raum, das eigene Handeln zu reflektieren.

Die Hauptamtlichen im seelsorgerischen Dienst sind geschult. Da deren Dienstgeber das Bistum Aachen ist, obliegt diesem die Überwachung der Einhaltung der Präventionsordnung.

Bei allen anderen sorgen wir dafür, dass sie an entsprechenden Schulungen teilnehmen. Die Teilnahme wird jeweils dokumentiert.

Bei unseren ehrenamtlichen Jugend- und Messdienerleitern wird die im Rahmen des Erwerbs der Jugendleiterkarte (JuLeiCa) besuchte Präventionsschulung anerkannt.

Die Dokumentation der Schulungen erfolgt durch die Koordinatorin.

Auffrischungsschulungen erfolgen alle fünf Jahre oder bei Bedarf. So wollen wir sicherstellen, dass fachliche und persönliche Qualifikation in diesem Bereich noch ausreichen, da sich auch die äußeren Bedingungen im Laufe der Zeit ständig verändern.

Von Personen, die nur kurzzeitig oder bei einmaligen Aktionen Kontakt zu Kindern haben (z.B. Begleitung einer Sternsingergruppe / Schülerpraktikanten), fordern wir keine Schulung. Es sollte bei diesen Aktionen aber keine 1:1- Betreuung geben.

8 Öffentlichkeitsarbeit

In den Schaukästen der Kirchen und Kitas hängt ein Plakat aus, das auf interne und externe Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten hinweist. Es ist auch auf unserer Internetseite zu finden.

Dieses Schutzkonzept wird auf unserer Internetseite veröffentlicht und kann im Zentralpfarramt eingesehen werden. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wird durch einen Aushang in den Schaukästen hingewiesen.

Das Handout „AUGEN AUF – HINSEHEN UND SCHÜTZEN“ des Bistums Aachen liegt in unseren Einrichtungen, im Zentralpfarramt und in den Kirchen aus.

9 Intervention / nachhaltige Aufarbeitung

Wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Kind oder Jugendlicher oder schutzbedürftiger Erwachsener sexueller Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung ausgesetzt ist, ist mit der Präventionsfachkraft oder einer Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Aachen Kontakt aufzunehmen, die als „Lotse“ weitere Schritte einleiten wird.

Wenn die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung oder sexualisierter Gewalt besteht, kommt ein Krisenstab (bestehend aus Präventionsfachkraft, ins Vertrauen gezogene Person, Vorsitzender oder ein Mitglied des Rechtsträgers, ggf. Fachberatung) zusammen und nimmt eine erste Einschätzung vor und ggf. weitere Schritte nach dem Handlungsleitfaden des Bistums Aachen.

Ist ein Mitglied des Krisenstabes in die Vermutung involviert, ist es von den

Beratungen ausgeschlossen und die Präventionsbeauftragte des Bistums wird informiert.

10 Qualitätsmanagement

Das Institutionelle Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen wird nicht einmalig und dauerhaft erstellt. Handelnde Personen wechseln, neue Entwicklungen stellen auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit. Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll in unserer GdG eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen.

Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung unserer GdG, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre wird unser Schutzkonzept überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Bei einem Personalwechsel stellen wir rechtzeitig sicher, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden.

Über die Maßnahmen zur Prävention und evtl. Veränderungen informieren wir vor allem auf unserer Internetseite, in den Pfarrbriefen und durch Aushänge.

11 Datenschutz

Bei allen beschriebenen Maßnahmen sind von den Beteiligten die Vorgaben aus dem Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG) zu beachten.

12 Abschluss

Dieses Schutzkonzept wurde ursprünglich zum 01.01.2019 in Kraft gesetzt mit Gültigkeit bis 31.12.2023. In der überarbeiteten Fassung gilt es weiter für die kommenden fünf Jahre bis zum 31.12.2028.

Das Konzept wurde in dieser überarbeiteten Fassung vom 12.12.2023 vom Kirchengemeindeverband Korschenbroich am 11.01.2024 beschlossen und zum 01.02.2024 in Kraft gesetzt.

Der GdG-Rat hat dem Schutzkonzept in seiner Sitzung am 19.01.2024 zugestimmt. Wesentliche Änderungen, die sich im Laufe der fünf Jahre bis zur Wiedervorlage ergeben, werden den Mitgliedern des Kirchenvorstandes mit einer Kennzeichnung der betreffenden Stelle, einer Kennzeichnung der Version und der Hinzufügung des Datums vorgelegt.

Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Dies ist unser Anliegen.

13 Anlagen

- 13.1 Liste der Zielgruppen für EFZ, Verhaltenskodex u. Schulung
- 13.2 Verhaltenskodex mit Verpflichtungserklärung
- 13.3 Handout „augen auf - hinsehen & schützen“ mit Handlungsleitfäden des Bistums Aachen

Korschenbroich, 30.01.2024

Anlage 13.1 Liste der Zielgruppen

Gruppe	Verhaltenskodex mit Verpflichtungserklärung	EFZ	Schulung	Info/Belehrung zu Inhalten des Handouts
Pastorale Mitarbeiter	x	x	x	
Pädagogische Mitarbeiter Kita	x	x	x	
Trägerverantwortliche mit Aufgabenbezug zu Kindern u. Jugendlichen	x		x	
Küchenhilfen Kita	x	x		x
Ehrenamtlich Tätige mit regelmäßigem, sporadischem Kontakt zu Kindern	x	x	x	
Honorarkräfte, Berufsprakt. und FSJ-ler in der Kinder- u. Jugendarbeit	x	x	x	
Ehrenamtl. Jugend- u. Messdienerleiter ab 16 Jahren	x	x	x	
Hauptamtl. Küster	x	x	x	
Ehrenamtl. Küster	x	x		x
Wortgottesdienstleiter	x	x		x
Katecheten Erstkommunion	x	x	x	
Katecheten Firmung	x	x	x	
Ehrenamtl. Bücherei- Leitung	x	x		x
Ehrenamtl. Bücherei- Mitarbeiter in der Ausleihe	x			
Festangestellte Mitarbeiter unabhängig vom Tätigkeitsbereich	x	x		

Name, Vorname

bitte in Druckbuchstaben

Verhaltenskodex für alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätigen in der GdG Korschenbroich

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen.

- Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
- Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
- Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
- Erzieherische Maßnahmen gestalte ich so, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Außerdem achte ich darauf, dass diese Maßnahmen im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent, nachvollziehbar und zeitnah erfolgen.

2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um.

- Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
- Einzelgespräche, Übungseinheiten usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein und werden in keinem Fall abgeschlossen. Sofern Einzelgespräche im geschlossenen Raum stattfinden, informiere ich vorher einen Kollegen.
- Ich initiiere und pflege als Leiter keine intensiven privaten Beziehungen zu den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen, aus denen Abhängigkeiten oder Bevorzugungen entstehen können.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt. Ausnahmen handhabe ich stets transparent.
- Individuelle Grenzempfindungen und Ängste nehme ich ernst, achte sie und kommentiere sie nicht abfällig.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung sind nicht erlaubt.
- Nötiger Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung oder Unterstützung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe oder pädagogische Maßnahme erlaubt.
- Gemeinsames Umkleiden und gemeinsame Körperpflege von Betreuern und an einer Aktion/ Gruppenfahrt teilnehmenden Kindern und Jugendlichen sind verboten.
- Bei Aktionen mit Übernachtung sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Zahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern sind Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Bei Gruppenfahrten sind die Zimmer der Minderjährigen als Privat- bzw. Intimsphäre zu respektieren. Sollte wegen der Aufsichtspflicht ein Betreten der Sanitär- bzw. Schlafräume erforderlich sein, geschieht dies nur nach vorherigem Anklopfen und in Begleitung einer weiteren Leitungsperson. Dabei sollte nach Möglichkeit auch diese gleichen Geschlechts sein wie die Minderjährigen.

3. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort und Tat.

- Ich nutze und dulde keine sexualisierte Sprache, keine anzüglichen Kosenamen oder herabsetzenden Spitznamen.
- Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Ich achte darauf, dass niemand gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt wird, insbesondere nicht in unbekleidetem Zustand oder in aufreizender, leicht bekleideter Pose.
- Bei der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken bin ich achtsam, befolge die geltenden Gesetze und weise auf deren Beachtung hin.

4. Bei Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, verpflichte ich mich, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten. Ich informiere mich anhand des Präventionsschutzkonzeptes der GdG Korschbroich über die Verfahrenswege und Ansprechpartner und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.

Verpflichtungserklärung

Ich habe den vorstehenden Verhaltenskodex aufmerksam zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, diesen gewissenhaft zu befolgen.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Präventionsfachkraft oder dem leitenden Pfarrer umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

Ort, Datum

Unterschrift

INFORMATIONEN ZUR PRÄVENTION

gegen sexualisierte Gewalt an
Kindern und Jugendlichen

AUGEN AUF - HINSEHEN UND SCHÜTZEN

präventi  n
im bistum aachen

INHALT

Vorwort

Interview Seite 3

Basiswissen

Kindeswohl und Gewalt gegen Kinder ... Seite 4

Rechtlicher Rahmen zum Kinderschutz.. Seite 8

Über Täter und Täterinnen Seite 12

Betroffene Kinder und Jugendliche Seite 14

Prävention – Was kann ich tun? Seite 15

Medien und Soziale Netzwerke..... Seite 16

Schutzkonzept Seite 18

Handlungsleitfäden

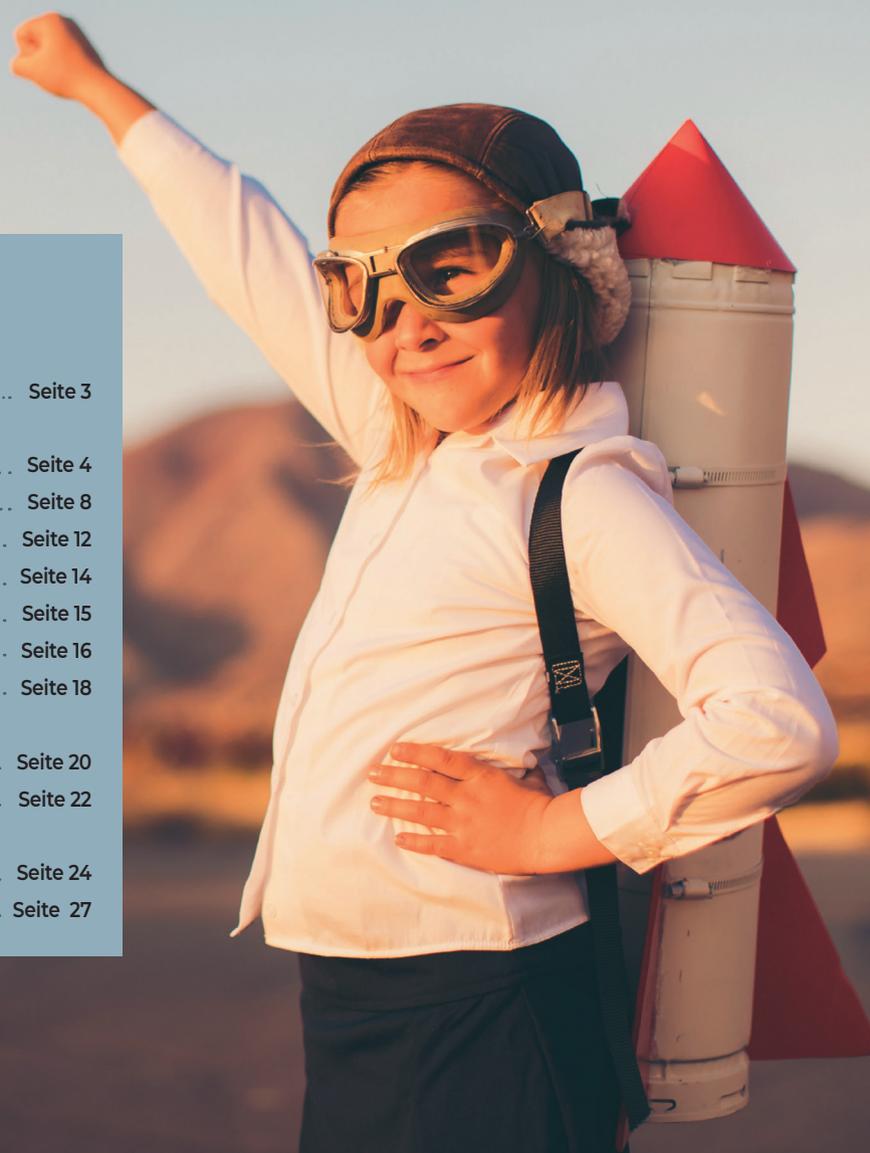
Handlungsempfehlungen Seite 20

Handlungsschritte Seite 22

Hilfe und Unterstützung

Beratung (intern, extern, online) Seite 24

Impressum Seite 27



„ES BRAUCHT DAS GENAUE HINSEHEN“

Interview mit Mechtild Bölting, Präventionsbeauftragte des Bistums Aachen

Was ist Ihre Aufgabe und wo sehen Sie einen besonderen Schwerpunkt?

Ich Sorge dafür, dass die Präventionsordnung¹ umgesetzt und gelebt wird. Zusammen mit vielen Engagierten im Bistum Aachen werden dafür Strukturen geschaffen. Also zum Beispiel Präventions-schulungen, die Ausbildung der Präventionsfachkräfte, Informations-veranstaltungen und Unterstützung bei der geforderten Erarbeitung und Etablie-rung der Institutionellen Schutzkonzepte für alle Einrichtungen der katholischen Kirche im Bistum Aachen.

Die Schutzkonzepte liegen mir besonders am Herzen. Das ist das, was in den Einrichtungen gelebt werden muss und selbstverständlicher Bestandteil des Miteinanders ist. Menschen, die sich vertrauensvoll an die Einrichtungen wenden, müssen bestmöglich geschützt sein und einen sicheren Raum finden. Dabei passiert Prävention nicht von alleine. Damit der sichere Raum entsteht, braucht es das genaue Hinsehen. Daher auch der Titel der Broschüre. „Augen auf – hinsehen und schützen“. Es ist ein ständiger und aktiver Prozess.

Wozu dient diese Broschüre?

Die Broschüre ist das Handout für die Schulungen. Sie ist eine Orientierungs-

hilfe für konkrete Situationen und gibt Handlungssicherheit. Wo finde ich Hilfe und was muss ich tun? Dabei ist die Mitarbeit und Verantwortung aller gefordert, um Lücken zu schließen. Die zentrale Aussage ist: Wenn Ihnen etwas auffällt, sprechen Sie darüber. Es gibt verlässliche Strukturen und Menschen, die sich mit dem Thema auskennen. Ruhe bewahren, sich vorsichtig beraten und angemessen handeln - das ist das Credo, was ich den Menschen mit auf den Weg geben möchte.

Welchen Stellenwert hat Prävention im Bistum Aachen?

Prävention ist ein selbstverständlicher und fester Bestandteil der täglichen Arbeit. Seit 2010 besteht die Präventionsordnung, die ständig überprüft und angepasst wird. Seit 2011 gibt es einen Präventionsbeauftragten. Die Schulungen sind etabliert. Seitdem werden alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die Verantwortung für andere Menschen übernehmen, geschult. Die Menschen werden dadurch für das Thema erneut sensibilisiert. Sexualisierter Gewalt können wir alle nur wirksam begegnen, wenn wir genau hinschauen und Dinge, die uns auffallen, reflektieren und benennen. Dazu müssen wir sprachfähig sein und andere sprachfä-



Mechtild Bölting setzt sich für positive Präventionsarbeit im Bistum Aachen ein.

hig machen, damit sie erzählen, wenn ihnen etwas passiert. Nur so lässt sich sexualisierte Gewalt verhindern.

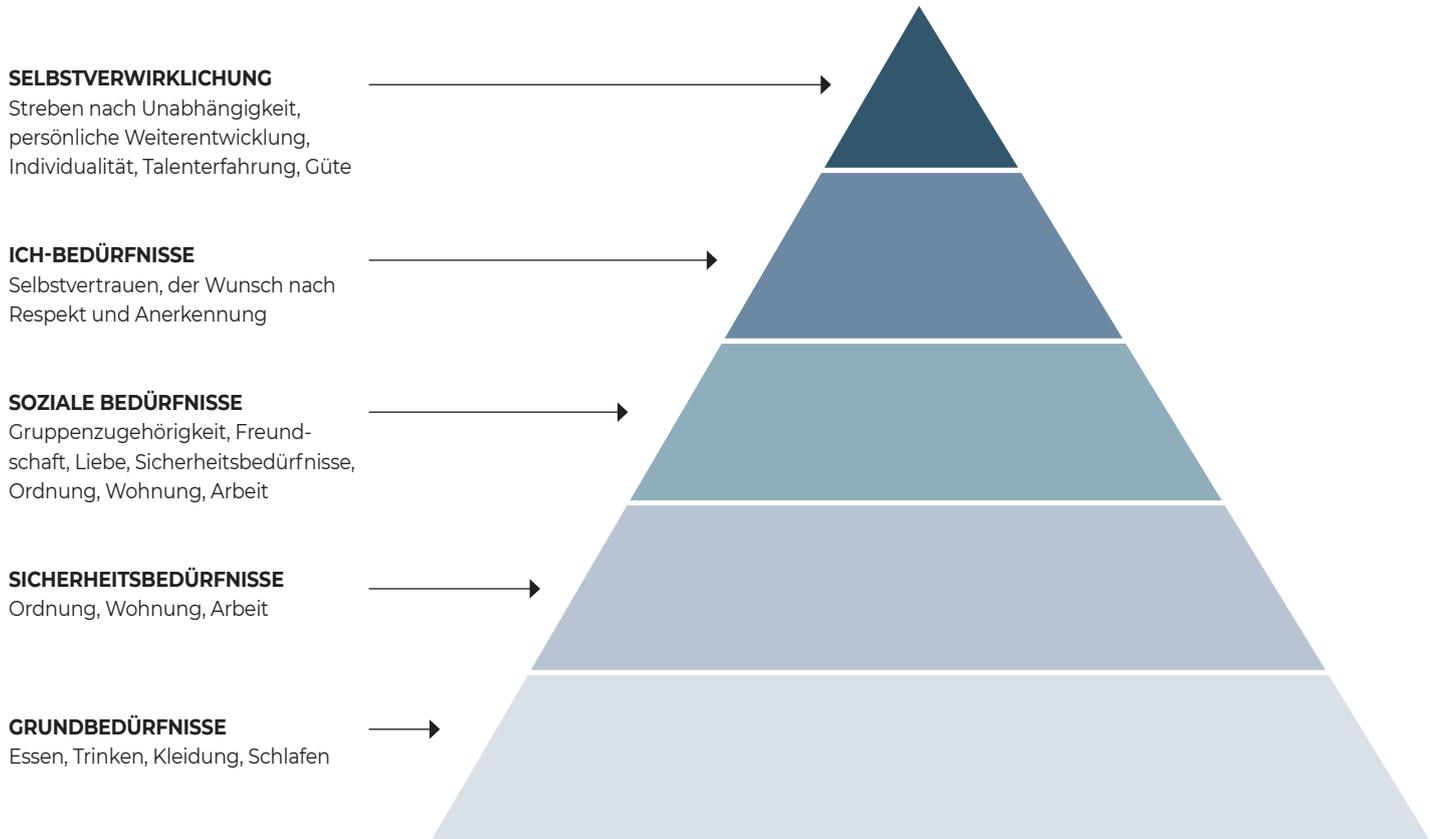
Was wünschen Sie sich für die Zukunft?

Es ist mein Wunsch, dass die Menschen nicht die Energie verlieren, am Thema dran zu bleiben und auch weiterhin mutige und überlegte Entscheidungen treffen, um sexualisierte Gewalt zu verhindern. Ich danke allen, die sich mit diesem Thema beschäftigen und an den Schulungen teilnehmen, sich engagieren, den Wert der Prävention erkennen und Freude an positiver Präventionsarbeit haben.

¹ Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PräVO)

KINDESWOHL UND GEWALT GEGEN KINDER

Die menschlichen Grundbedürfnisse



WICHTIG

Die Befriedigung seiner Grundbedürfnisse ist für das körperliche, seelische und geistige Wohlbefinden des Menschen grundlegend und dient der Entfaltung der Persönlichkeit.



Wenn Kinder entsprechend ihres Alters ausreichend Fürsorge, Zuwendung und Förderung erhalten, geht es ihnen gut. Eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten können sich dann entwickeln, wenn die Voraussetzungen gegeben sind und ihr körperliches, seelisches und geistiges Wohl soweit wie möglich sichergestellt ist. Ist dies nicht der Fall, kann eine **Kindeswohlgefährdung** vorliegen. Dazu gehören:

- **VERNACHLÄSSIGUNG**

Nicht ausreichende Ernährung, mangelnde Körperpflege oder unzureichende emotionale Nähe sind beispielsweise Zeichen von Vernachlässigung. Diejenigen, denen die Fürsorge für ein Kind oder eine/n Jugendliche/n obliegt, kommen ihrer

Verantwortung nicht nach. Das kann immer wieder so sein oder sogar dauerhaft. Diese Fürsorge ist aber notwendig, um die physische und psychische Versorgung des Kindes zu sichern.

- **ERZIEHUNGSGEWALT UND MISSHANDLUNG**

Dazu zählt nicht nur die physische Gewalt, sondern ebenfalls die psychische (Demütigung, Ablehnung). „Erziehungsgewalt“ ist jede leichtere Form von Gewalt, die aus sogenannten erzieherischen Gründen angewendet wird. Als „Misshandlung“ gilt die absichtliche Zufügung körperlicher Schmerzen. Das kann ein einzelner Schlag sein, aber auch eine schwere Misshandlung. Ebenso gilt die Zufügung psychischer Schmerzen, indem man

dem anderen das Gefühl gibt, wertlos, ungewollt oder ungeliebt zu sein, als „Misshandlung“.

- **HÄUSLICHE GEWALT BZW. PARTNERGEWALT**

Davon spricht man, wenn Kinder in einer Atmosphäre der Gewalt aufwachsen.

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

liegt nach deutschem Recht vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können.

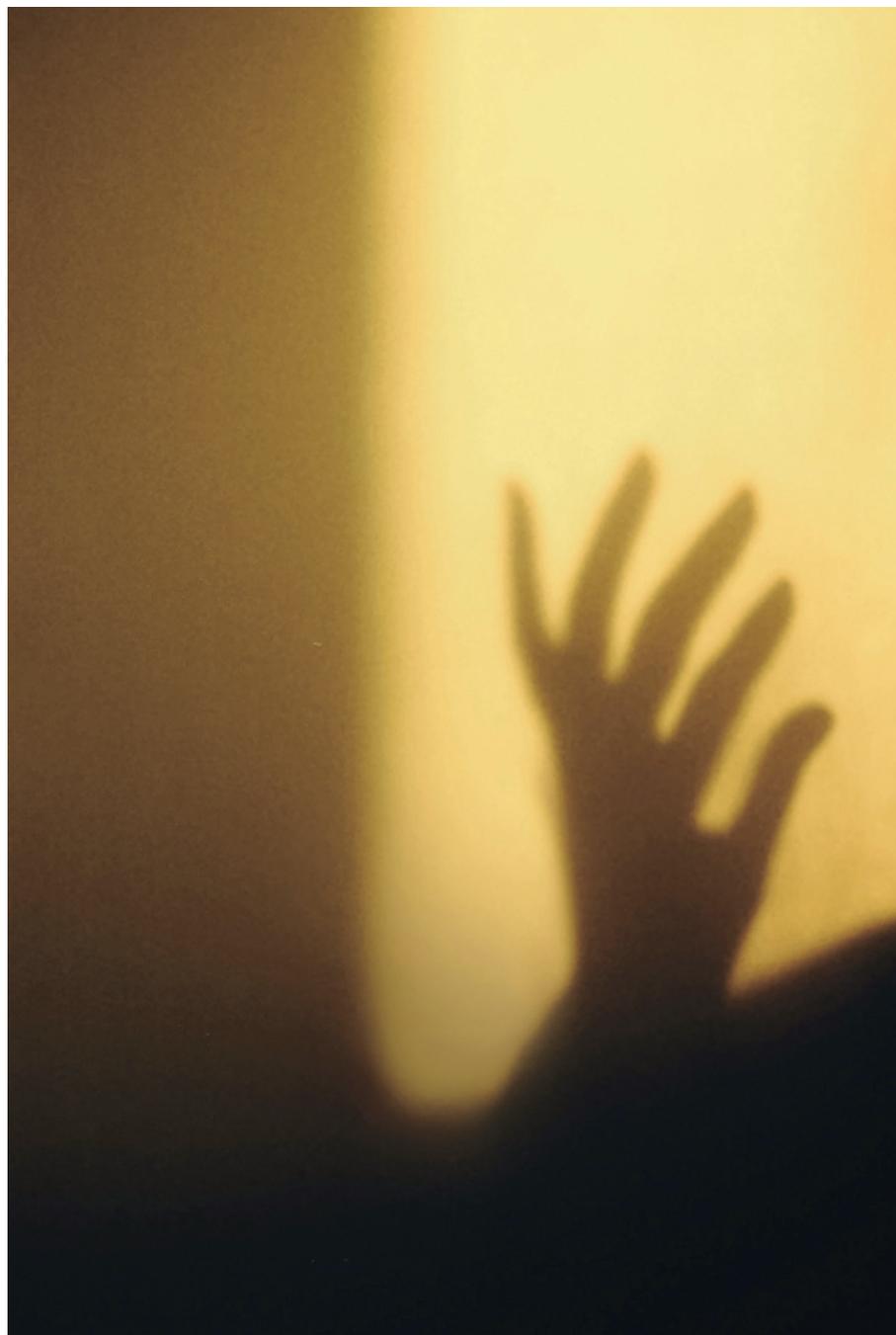
FORMEN SEXUALISIERTER GEWALT

Definition, Arten und Beispiele

SEXUALISIERTE GEWALT- DEFINITION

Darunter versteht man sexuelle Handlungen an oder vor einem Kind und sexuelle Handlungen unter Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses. Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Zentral ist dabei, dass eine Person die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse und Machtbedürfnisse zu befriedigen. Der Gesetzgeber hat insbesondere sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen unter besonders schwere Strafe gestellt. Sexualisierte Gewalt kann bereits vor einer strafrechtlichen Schwelle eintreten, ist aber auch dann nicht zu dulden. Die Bandbreite sexualisierter Gewalt erstreckt sich von **Grenzverletzungen** (beabsichtigt oder unbeabsichtigt) und **sexuellen Übergriffen** bis zu **strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt**.



● GRENZVERLETZUNGEN

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder sehr seltenes unangemessenes Verhalten, das zumeist unbeabsichtigt geschieht. Ursachen sind häufig mangelnde persönliche oder fachliche Reflexion. Fehlende oder unbekannte Regeln für konkrete Situationen begünstigen Grenzverletzungen. Situationen, die Grenzverletzungen darstellen, sind nicht immer strafrechtlich relevante Tatbestände, die zu einer Verurteilung führen. Ab wann für den Einzelnen eine Grenze überschritten wird, ist für Außenstehende nicht in jedem Fall eindeutig zu erkennen. Daher ist es wichtig, sich Hilfe und Unterstützung bei der Klärung zu holen.

BEISPIELE FÜR GRENZVERLETZUNGEN SIND:

- Missachtung persönlicher Grenzen, z.B. tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist
- Missachtung der Grenzen der eigenen professionellen Rolle, z.B. unangemessenes Gespräch über das eigene Sexualleben
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten, z.B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Fotos im Handy oder im Internet
- Missachtung der Intimsphäre, z.B. verpflichtendes Umziehen in der Sammel-Umkleide, obwohl sich ein Mädchen/Junge in der Einzelkabine umziehen möchte

● SEXUELLE ÜBERGRIFFE

Sexuelle Übergriffe geschehen nicht zufällig und unbeabsichtigt, sondern stellen eine willentliche und eindeutige Überschreitung gesellschaftlicher Normen, institutioneller Regeln und fachlicher Standards dar. Persönliche Grenzen, verbale, nonverbale und körperliche Widerstände werden ignoriert. Sexuelle Übergriffe sind massiver und häufiger als Grenzverletzungen und resultieren aus einer respektlosen Grundhaltung sowie persönlichen und/oder fachlichen Defiziten des Täters/der Täterin (vgl. Bertels, Wazlawik 2013).

BEISPIELE FÜR SEXUELLE ÜBERGRIFFE SIND:

- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos, z.B. Einfügen von Porträtaufnahmen in Fotos nackter Körper in sexueller Pose
- wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien, z.B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport
- wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen, sexistische Spielanleitungen, z.B. Pokern oder Flaschendreihen mit Entkleiden
- wiederholte Missachtung der Grenzen der eigenen professionellen Rolle, z.B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderung zu Zärtlichkeiten

RECHTLICHER RAHMEN ZUM KINDERSCHUTZ

Man kann Kinder und Jugendliche nur dann vor jeglicher Form von Gewalt schützen, wenn man deren grundlegende Rechte und Bedürfnisse kennt. Diese Rechte beruhen auf internationalen und nationalen Vorgaben.

REGELUNGEN IN DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION

Im Jahre 1990 trat die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen in Kraft, die mittlerweile von den meisten Staaten der Erde ratifiziert wurde. Darin sind folgende Kinderrechte formuliert:

KINDER UND JUGENDLICHE ...

1. ... haben das Recht auf gleiche Chancen und Behandlung.
2. ... haben das Recht, gesund aufzuwachsen und alles zu bekommen, was sie für eine gute Entwicklung brauchen.
3. ... haben das Recht, das zu lernen, was sie zum Leben brauchen.
4. ... haben das Recht auf Erholung, Freizeit und Ruhe.
5. ... haben das Recht auf beide Eltern und ein sicheres Zuhause.
6. ... haben das Recht auf eine Privatsphäre und Respekt.
7. ... haben das Recht, ohne Gewalt aufzuwachsen.
8. ... haben das Recht, gut betreut und gefördert zu werden.
9. ... die vor Krieg und Gewalt in andere Länder fliehen müssen, haben das Recht auf ganz besonderen Schutz.
10. ... haben das Recht, ihre Meinung zu sagen.



Regelungen in deutschen Gesetzen

Der Schutz des Kindeswohls ist seit den 1970er Jahren in der Bundesrepublik Deutschland verbrieftes Recht, das u.a. im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** festgeschrieben ist:

„Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§1631, Abs. 2 BGB)

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt finden sich in mehreren Paragraphen des deutschen **Strafgesetzbuches (StGB)** ab § 174.

Gemäß § 176 StGB sind sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe geahndet. Zu sexuellen Handlungen gehört nicht nur Geschlechtsverkehr, sondern auch Petting und Küssen, das Anfassen von Geschlechtsteilen, aber auch das Zeigen von pornografischen Bildern oder Filmen. Wer jemanden zwingt, einem anderen bei der Selbstbefriedigung zuzusehen, macht sich ebenfalls strafbar. Wer lediglich glaubt, auf ein Kind einzuwirken, tatsächlich aber mit einem Erwachsenen (z.B. Elternteil oder Polizisten) kommuniziert, macht sich ebenfalls strafbar.

Bei unter 14-Jährigen geht der Gesetzgeber davon aus, dass noch keine Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung besteht. Daher ist jede sexuelle Handlung strafbar, – auch wenn das Kind dies (scheinbar) will. Nach § 182 StGB können sexuelle Handlungen an oder mit älteren Mädchen und Jungen ebenfalls strafbar sein:

Wer die Notlage eines Mädchens oder Jungen unter 18 Jahren ausnutzt, um an der/dem Jugendlichen sexuelle Handlungen vorzunehmen, macht sich strafbar. Eine solche Notlage kann z.B. fehlendes Geld oder einfach die Angst vor dem Täter/der Täterin sein.

Wenn Erwachsene, denen Kindern und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind (Lehrer/-in, Gruppen-leiter/-in, Pfarrer u.ä.), ihre Position ausnutzen, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, machen sie sich strafbar.

Unter einen besonderen Schutz des Gesetzgebers sind Abhängigkeits- und Betreuungsverhältnisse gestellt. Solche Betreuungsverhältnisse bedeuten in der Regel ein Machtungleichgewicht zwischen Betreuer/-in und Betreutem, also z.B. zwischen Erwachsenem und Kind, Gruppenleiter/-in und Gruppenkind, Firmkatechet/-in und Firmling oder in einem Ausbildungsverhältnis. Um sicherzustellen, dass diese nicht ausgenutzt werden, werden sexuelle Übergriffe in einem solchen Verhältnis besonders schwer bestraft.

Die strafrechtliche Verfolgung von Sexualdelikten ist für die Betroffenen häufig eine große Herausforderung. Daher ist es sinnvoll, dass diese von professionellen Beratungsstellen oder speziell geschulten Mitarbeiter/-innen betreut werden.

Es empfiehlt sich, dass sich nicht jede Person, die von einem Fall sexualisierter Gewalt erfährt oder eine Vermutung in



dieser Richtung hat, ohne Absprache und vorherige Beratung direkt an die Polizei wendet. Zunächst sollte Kontakt zu geschulten Ansprechpartner/-innen sowie Anlaufstellen gesucht werden. Diese werden in Absprache mit dem/der Betroffenen die möglichen weiteren rechtlichen Schritte einleiten, wie sie etwa die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vorsehen.

Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und selbst Formen massiver sexueller Gewalt werden auch von Kindern und

Jugendlichen ausgeübt. Die **polizeiliche Kriminalstatistik** zeigt, dass ein Viertel aller Übergriffe von unter 21-Jährigen verübt wird. Manchmal ist die sexualisierte Gewalt gerade bei Grenzüberschreitungen zwischen Jugendlichen schwerer auszumachen, als im Falle eines Übergriffs durch Erwachsene. Das Austesten von Grenzen gehört zum Erwachsenwerden dazu, sie angemessen wahrnehmen und achten zu können, muss man lernen. Daher ist es wichtig, grenzverletzendes Verhalten von altersangemessenen sexuellen

Aktivitäten unterscheiden zu können. In unklaren Situationen ist es die Aufgabe Erwachsener, nachzufragen und gegebenenfalls deutlich Position gegen übergriffiges Verhalten zu beziehen. Auch für Jugendliche gelten die genannten Paragraphen bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§176ff StGB). Ab 14 Jahren gilt man in Deutschland als strafmündig, wird nach dem Jugendstrafrecht verurteilt. Im Jugendstrafrecht steht die Erziehung vor der Strafe.

Regelungen in der Präventionsordnung und der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch/Interventionsordnung bzw. Caritas-Leitlinien

Es gibt keine einzelne Maßnahme, die sexualisierte Gewalt verhindern kann. Dafür sind die Fälle von sexualisierter Gewalt zu unterschiedlich und die Dynamiken zu vielschichtig. Wichtig ist es daher, dass sich nicht nur einzelne Mitarbeiter/-innen mit dem Thema befassen. Vielmehr müssen wir als Kirche in allen Bereichen und mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen aufmerksam und sensibel auf die anvertrauten Kinder und Jugendlichen schauen. Wir müssen gemeinsam versuchen, Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe zu verhindern – und wenn es doch passiert: genau wahrnehmen und Unterstützung holen! Wichtige Aspekte, wie der Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleis-

tet werden kann, nennt die Präventionsordnung im Bistum Aachen. Diese Präventionsordnung, die in den in NRW gelegenen fünf (Erz-)Diözesen gleichlautend erlassen wurde, verfolgt das Ziel, Kindern und Jugendlichen sichere Räume zu bieten. Die darin formulierten Maßnahmen zum Schutz der anvertrauten Minderjährigen werden seit 2011 umgesetzt:

- Alle Priester, Diakone sowie haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/-innen und ggf. auch ehrenamtlich Tätigen legen – auch in Anwendung des § 72a Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) – vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis

werden auch Bagatelldelikte, bezogen auf einschlägige Sexualdelikte, aufgeführt. Nur wer hier keinen Eintrag hat, wird im kirchlichen Dienst eingestellt. Die erweiterten Führungszeugnisse sind auch ein wichtiges Signal zur Abschreckung an potenzielle Täter/-innen, die entsprechende Arbeitsfelder suchen.

- In den vergangenen Jahren haben die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die in ihrer jeweiligen Tätigkeit Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, an Präventions-schulungen teilgenommen. Diese Maßnahme wurde in den Regelbetrieb überführt und auch in Ausbildungsgänge integriert. In einem Fünfjahres-Rhythmus sind alle zur Teilnahme an Vertiefungsveranstal-

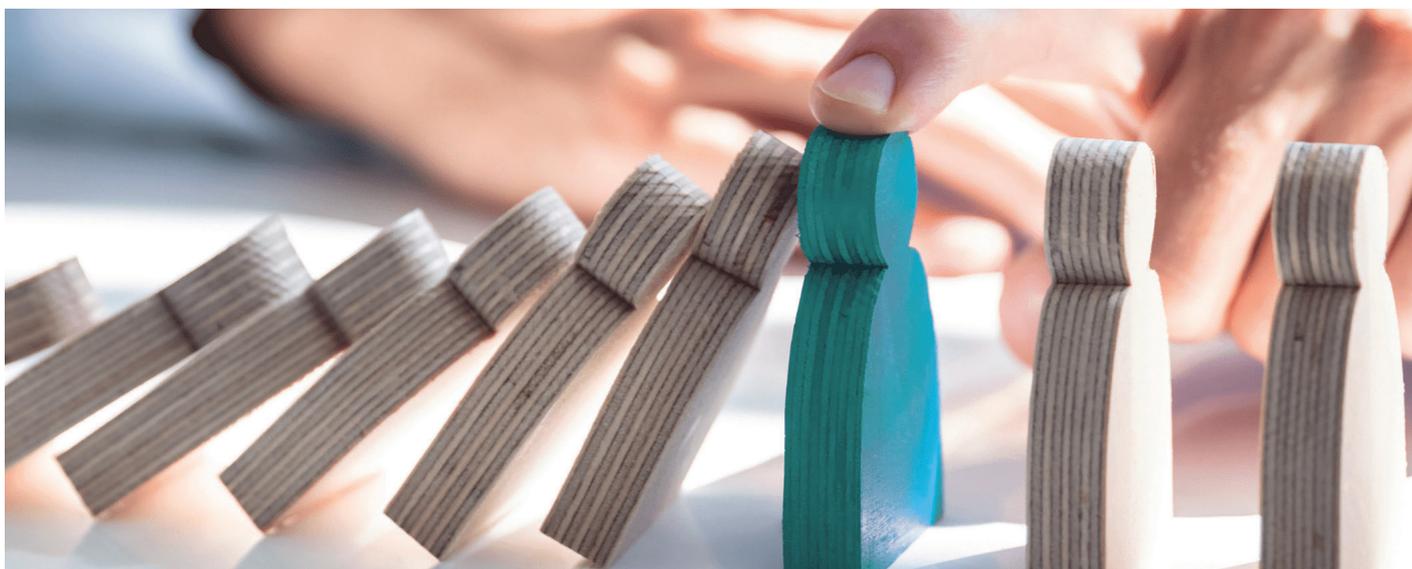
tungen verpflichtet. Ziel der Fortbildungsmaßnahmen ist, dass alle Mitarbeitenden sich ihres Schutzauftrages bewusst und achtsam sind. Außerdem sollen sie fähig sein, im Verdachtsfall angemessen und professionell reagieren zu können. Sexualisierte Gewalt hat viele Erscheinungsformen. Die Anzeichen rechtzeitig erkennen und bewerten, ohne vorschnell zu verurteilen, kann man nur mit einem geschulten Blick. Daher ist jede Schulungsstunde für Prävention eine gute Investition in eine gewaltfreie Zukunft.

- In allen katholischen Einrichtungen, Pfarreien und Verbänden sind Institutionelle Schutzkonzepte (ISK) erarbeitet und werden spätestens alle fünf Jahre einer Überprüfung unterzogen. Darin werden alle Präventionsmaßnahmen der jeweiligen Einrichtung so konkret wie möglich beschrieben. Hierdurch soll

gewährleistet werden, dass der Schutz vor sexualisierter Gewalt ein dauerhafter und nachhaltiger Bestandteil der täglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist.

- Bei allen kirchlichen Rechtsträgern sind speziell qualifizierte Präventionsfachkräfte benannt. Sie beraten und unterstützen den jeweiligen Rechtsträger vor Ort bei der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen und kennen im Vermutungsfall die Verfahrenswege.
- Jedes Bistum hat eine Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt eingerichtet. Die/Der Präventionsbeauftragte des Bistums berät die Rechtsträger und trägt durch die Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb des Bistums zur Weiterentwicklung einheitlicher Standards bei (**Kontakt-daten siehe Seite 24**).

- Falls es zu einem Verdachtsfall oder Vorfällen kommt, gibt es Ansprechpersonen, an die sich Betroffene, deren Angehörige und andere wenden können. Sie informieren sich über den Vorfall oder Verdacht und leiten dann die nächsten Schritte ein. Ein Beraterstab von Fachleuten steht ihnen zur Seite (**Kontakt-daten siehe Seite 25**).
- Im Bistum Aachen wurde 2020 die Interventionsstelle eingerichtet. Die Arbeit umfasst bei Verdachtsfällen gegen Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst sowohl das staatliche als auch das kirchliche Verfahren. Von dieser Stelle wird die Unterstützung für Betroffene und für betroffene Einrichtungen koordiniert. (**Kontakt-daten siehe Seite 25**).



ÜBER TÄTER UND TÄTERINNEN

Strategien und Merkmale

HÄUFIG LÄSST SICH BEI TÄTERN UND TÄTERINNEN FOLGENDES BEOBACHTEN:

- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern, und engagieren sich meist überdurchschnittlich.
- Sie suchen gezielt emotional bedürftige Kinder und Jugendliche aus und bauen ein Vertrauensverhältnis zu diesen möglichen Opfern auf.
- Im Rahmen des sogenannten Groomings (Anbahnungsphase) versuchen sie durch besondere Zuwendung, Aktionen oder Unternehmungen, eine spezielle Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit zu erhöhen.

MAN SIEHT ES KEINEM MENSCHEN AN, OB ER KINDER MISSBRAUCHT. ES KÖNNEN MENSCHEN MIT TADELLOSEM RUF SEIN, DENEN NIEMAND SO ETWAS ZUTRAUEN WÜRDTE.

Nach aktuellen Schätzungen von Beratungsstellen sind die Täter zu 80-95% männlich. Sexualisierte Gewalt ist häufig geplant, organisiert und in den seltensten Fällen eine spontane Tat. Die Phantasie über diese Gewalt existiert oft schon im Voraus. Die Umsetzung kann

● Sie „testen“ meist nach und nach die Widerstände der Kinder/Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen.

● Oft lenken sie das Gespräch wie zufällig auf sexuelle Themen, verunsichern Kinder und Jugendliche und berühren sie scheinbar unbeabsichtigt.

● Durch Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldgefühle („Das ist doch alles deine Schuld!“) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter/-innen ihre Opfer gefügig und sichern sich deren Verschwiegenheit. Dabei nutzen sie gezielt deren Loyalität („Du hast mich doch lieb.“, „Wenn du

kurzfristig oder nach monatelanger Vorbereitung erfolgen.

Um sich dem Kind oder Jugendlichen zu nähern, benutzen Täter/-innen eine Vielzahl von Strategien, um eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen. Dabei nehmen sie sowohl das potenzielle Opfer als auch das Umfeld (Familie, Leiterrunde, Gemeinde, o.ä.) in den Blick, um auch dieses zu täuschen und eine Aufdeckung zu erschweren. Täter/-innen nutzen kollegiale und familiäre Struktu-

ren in vielen Institutionen aus, um an ihre Opfer zu kommen. Sie erschleichen sich das Vertrauen des/der Minderjährigen und manipulieren ggf. Team und Eltern. Sexueller Missbrauch ist also meist eine geplante Tat und häufig auch eine Wiederholungstat. Viele Täter/-innen missbrauchen über lange Zeit und auch mehrere Kinder. Dabei sind sie nicht auf den ersten Blick zu erkennen z.B. an einem schwarzen Mantel mit Hut, sondern wirken wie normale, zumeist empathische, nette Menschen.

● Häufig ist sexualisierte Gewalt kein einmaliges, sondern ein mehrfach vorkommendes und länger anhaltendes Geschehen.

WICHTIG

Täter und Täterinnen sind verantwortlich für ihr Tun. Sie nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten von Kindern oder Jugendlichen zu befriedigen.



FAKTOREN, DIE DAS RISIKO ERHÖHEN

Familiäre und institutionelle Merkmale

Viele Fälle sexuellen Missbrauchs werden nicht aufgedeckt, weil die Betroffenen niemanden finden, dem sie genügend vertrauen, um das Erlebte anzusprechen. Die Erfahrung zeigt: Ein Kind muss sich durchschnittlich an sieben Personen wenden, bis es auf einen Menschen trifft, der ihm

zuhört, glaubt oder Hilfe anbietet. Das bedeutet, dass einige sofort Hilfe bekommen, andere sich mehrmals dazu überwinden müssen, sich jemandem anzuvertrauen. Einige geben auf. Kommt der/die Täter/-in aus dem familiären Umfeld (ca. 25%), haben Opfer oft Angst, dass die Familie auseinanderbricht. Dazu kommt die

Angst, dass man ihnen nicht glaubt oder sie für schlecht hält. Sie fühlen sich bedroht. Zudem wird das Opfer häufig mit Drohungen unter Druck gesetzt. Gerade bei jüngeren Kindern kann es außerdem vorkommen, dass sie die Erlebnisse gar nicht richtig einschätzen können, auch weil ihnen erklärt wird, es „sei alles ganz normal“.

Faktoren, die einen Übergriff erleichtern können:

FAMILIÄRE RISIKOMERKMALE

- geringes Selbstwertgefühl des Kindes/Jugendlichen
- defizitäre Lebenssituation
- Mangel an Zuwendung und Liebe
- allgemeines Gewaltklima in Familie/Umfeld
- traditionelle Erziehung in der Familie
- einschüchterndes, autoritäres Verhalten in
- einer neuen Partnerschaft von Vater oder Mutter
- Probleme in der Beziehung der Eltern
- Mangel an sexueller Aufklärung
- körperliche und/oder geistige Beeinträchtigungen

INSTITUTIONELLE RISIKOMERKMALE

- Abschottung der Einrichtung gegenüber der Außenwelt
- weitgehende Öffnung der Einrichtung, die es erlaubt, schnell und intensiv in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen zu treten
- autoritäre Strukturen, die Ausnutzung von Macht erleichtern
- unklare Strukturen sowie ein betont lockerer Umgang miteinander
- fehlende altersgerechte Beteiligungsformen
- unzureichende sexuelle Bildung

BETROFFENE KINDER UND JUGENDLICHE

Daten und Signale

Wie viele Kinder und Jugendliche tatsächlich von sexualisierter Gewalt betroffen sind, lässt sich nicht genau sagen. Schätzungen und Studienergebnisse schwanken und die Dunkelziffer ist bei diesen Delikten besonders groß. Aktuelle Zahlen sind in der polizeilichen Kriminalstatistik zu finden: www.bka.de → **PKS**

Betroffen sind sowohl Mädchen als auch Jungen. Die Wahrscheinlichkeit, dass betroffene Kinder und Jugendli-

che in der Kinder- und Jugendhilfe und den pastoralen Angeboten zu finden sind, ist hoch.

Die Folgen sexualisierter Gewalt können für die Betroffenen sehr unterschiedlich sein. Neben der massiven Grenzverletzung in der direkten Tat sind häufig auch der Vertrauensbruch, die Scham über die Tat, die Loyalitätskonflikte, in die der/die Täter/-in die Betroffenen bringt und die mögliche Nähe zum/zur Täter/-in hoch belastende Momente für die Betroffenen. Trotz der vielfältigen

Folgen gibt es keine eindeutigen Anzeichen für sexualisierte Gewalt! Manche Mädchen und Jungen ändern ihr Verhalten. Andere tasten sich langsam an das Thema heran und machen Andeutungen. Oder sie meiden bestimmte Menschen oder Situationen. Denn alle betroffenen Kinder und Jugendlichen wehren sich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen den sexuellen Übergriff.



MÖGLICHE SIGNALE

- körperliche Beschwerden
- Selbstverletzung
- Schlafstörung
- Sprechstörungen
- Hygienemangel
- Schul- und Lernprobleme
- geringes Selbstwertgefühl
- Kontaktstörungen
- Depressionen und Rückzugsverhalten
- Aggressionen
- antisoziales und unkontrolliertes Verhalten
- unangemessenes Sexualverhalten
- Einkoten/Einnässen
- Straffälligkeit

PRÄVENTION – WAS KANN ICH TUN?

Grenzachtung und Respekt im Umgang miteinander

● SPRACHE, WORTWAHL & KLEIDUNG

Wie Menschen sich präsentieren und in Kontakt treten mit Worten, Gesten oder auch Kleidung, kann andere irritieren, verunsichern und verletzen. Ein wertschätzender Umgang miteinander berücksichtigt die Grenzen anderer und verlangt Achtsamkeit im eigenen Reden und Auftreten. Deshalb ist es wichtig, eine altersangemessene und wertschätzende Sprache und Wortwahl zu vereinbaren, um zweideutige und unangenehme Situationen zu verhindern.

● VERHÄLTNIS VON NÄHE & DISTANZ

Um mit Kindern und Jugendlichen gut arbeiten zu können, ist ein vertrauensvolles Miteinander notwendig. Dazu gehört auch, einander nahe zu sein. Diese Nähe hat Grenzen, wo sie zu Abhängigkeiten führt oder dem eigentlichen Auftrag widerspricht. Für die Einhaltung der notwendigen Distanz sind die Erwachsenen beziehungsweise die Gruppenleiter/-innen zuständig, nicht die Kinder und Jugendlichen. Klare Regeln für Einzelkontakte und Einzelgespräche sind notwendig. Der Aufenthalt mit einem Kind/Jugendlichen allein in einem Schlaf- oder Sanitärraum sollte in der Regel vermieden werden. Falls eine Ausnahme davon aus wichtigen Gründen notwendig wird, so ist es im Hinblick auf ein eindeutiges Verhalten wichtig, dies zeitnah und transparent bspw. im Leitungsteam darzulegen. Bestärken Sie Kinder und Jugendliche darin, sich gegen die übermäßige Nähe von anderen Men-

schen zu wehren. Grenzverletzungen müssen mit der betreffenden Person und ggf. mit der Bezugsgruppe frühzeitig angesprochen und aufgearbeitet werden.

● ANGEMESSENHEIT VON KÖRPERKONTAKTEN

Körperliche Berührungen können Ausdruck von Sympathie und Zusammengehörigkeit sein. Sie müssen der Situation und dem Alter angemessen sein und auf Gegenseitigkeit beruhen. Kinder und Jugendliche sollten sie jederzeit ablehnen dürfen, ohne negative Folgen befürchten zu müssen. Dabei ist immer die Zustimmung des Kindes oder des/der Jugendlichen erforderlich. Sollte das Kind oder die/der Jugendliche die körperliche Berührung ablehnen, so ist der ablehnende Wille unbedingt zu respektieren. Um zu entscheiden, ob körperliche Berührungen sinnvoll und angemessen sind, ist es häufig hilfreich, sich zu fragen, aus welchem Grund und vor allem aus wessen Bedürfnis heraus diese erfolgen sollen. Gerade auch bestimmte Spiele und Aktionen mit möglichem Körperkontakt kann man daraufhin überprüfen, ob jedes Kind oder jede/r Jugendliche wirklich die Möglichkeit hat, sich diesen Berührungen zu entziehen, wenn sie/er dies möchte.

● BEACHTUNG DER INTIMSPHÄRE

Der Schutz der Intimsphäre ist ein wesentlicher Bereich für einen grenzachtenden Umgang miteinander, denn hier sind Menschen besonders ver-

letzlich. Verletzungen betreffen den körperlichen Bereich (Beispiel: Schlaf- und Duschsituationen), können aber auch auf andere Weise geschehen (beschämende Witze und Kommentare, unangemessenes Reden über intime, sexuelle Themen). Insbesondere auf Reisen und bei Veranstaltungen mit Übernachtung ist es wichtig, dass sowohl männliche als auch weibliche Betreuer/-innen die Veranstaltung begleiten und als Gesprächspartner/-innen zur Verfügung stehen.

● ZULÄSSIGKEIT VON GESCHENKEN

Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind meist Ausdruck von Wertschätzung. Aufmerksamkeit ist geboten, wenn sie unangemessen wertvoll sind, ohne konkreten Anlass oder heimlich „im Verborgenen“ erfolgen. Schnell können daraus Abhängigkeiten entstehen. Generell sollte mit materiellen Zuwendungen offen und transparent umgegangen werden.

● ERZIEHERISCHE MASSNAHMEN

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es notwendig, Regeln für das Miteinander aufzustellen. Die wiederholte Missachtung dieser Regeln kann Konsequenzen erforderlich machen. Diese Maßnahmen müssen angemessen sein, die Tat, nicht aber die Person missbilligen und auf keinen Fall in irgendeiner Weise selber grenzverletzend, beschämend oder entwürdigend sein.

MEDIEN UND SOZIALE NETZWERKE

Ein Exkurs



Gefährdungen durch digitale Medien im Alltag von Kindern und Jugendlichen ergeben sich heute in immer neuen Variationen. Daher wird dieser Bereich hier ausführlicher behandelt. Minderjährige Internet-/Smartphonennutzer setzen sich aufgrund ihres Bedürfnisses nach Anerkennung, ihrer Neugier, ihrem Erprobungsdrang

und Kommunikationsverhalten häufig Risiken aus, die sie wegen ihres Alters nicht erkennen (können). Im Zuge allgegenwärtiger Selbstdarstellung – dem „digitalen Exhibitionismus“ – produzieren Kinder und Jugendliche auch Nacktbilder von sich und voneinander. Wenn solche Bilder digital verschickt werden (sogenanntes

Sexting), werden sie leicht auch zu käuflichem Material für pädokriminelle Märkte. Kinder und Jugendliche können mit derartigen Bildern auch erpresst werden. Auch medienkompetente Kinder und Jugendliche sind strategisch handelnden erwachsenen Tätern und Täterinnen unterlegen. Sie können von ihnen geschickt manipuliert und

überrumpelt werden. Daher brauchen sie Erwachsene, an die sie sich im Notfall wenden können.

Nie hatten es Täter/innen leichter, in unmittelbaren und vor allem ungestörten Kontakt mit Kindern zu kommen, wie über Online-Spiele, Soziale Netzwerke oder Messenger-Dienste. Gleichzeitig gewähren Profile auf Sozialen Netzwerkseiten oder in Messenger-Gruppen den Täter/innen viele Einblicke, die sie zu ihrem Vorteil nutzen. Täter/innen nutzen alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, um zu missbrauchen. Wenn ein sexueller Onlinekontakt zwischen einem Erwachsenen und einem Kind zu einer realen Verabredung wird, führt dieses Treffen in 100 Prozent der Fälle zu einem physischen sexuellen Kindesmissbrauch.

Digitale Medien ermöglichen es Täter/innen von allen unbemerkt und tief in die Privatsphäre des jeweiligen Zuhauses einzudringen. Eine aktuelle Untersuchung der „Internet Watch Foundation“ in Großbritannien zum Phänomen des „Livestream-Missbrauchs“ – also dem Missbrauch via Webcam – zeigt, dass 98 Prozent der Opfer jünger als 13 Jahre alt sind und das Kind in 96 Prozent der Fälle zu Hause bzw. im eigenen Zimmer missbraucht wurde.

Digitale Medien verändern Beziehungsleben und fördern Peer-Gewalt, also Gewalt unter Gleichaltrigen, weil sie Grenzverschiebungen erleichtern. Gerade Sexting, das digitale Versenden intimer bzw. sexueller Inhalte in Wort, Bild oder Film, bedeutet auch ein hohes Risiko. Viel zu häufig kommt es zur ungewollten Weiterverbreitung von

Nackt-Selfies. Das ist sexuelle Gewalt, die wir „Sharegewaltigung“ nennen. Die Auseinandersetzung mit dieser Form der Peer-Gewalt führt immer wieder zu einer Rollenverkehrung und Schuldumkehr in den Diskussionen, sowohl unter den Jugendlichen als auch den pädagogischen Fachkräften. „Ach, da sind die ja auch (ein bisschen) selber schuld, wenn die so Nackt-Selfies verschicken“, heißt es immer wieder.

Dabei gilt: Im Zeitalter digitaler Medien ist Sexting eine Möglichkeit sexuell zu agieren, die viele Menschen inzwischen für sich nutzen, so auch Jugendliche. Es gilt, auf Risiken aufmerksam zu machen, ohne das Verhalten moralisch zu verwerfen.



SEHR WICHTIG

Oft kennen sich die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen gut. Im Idealfall hat sich eine vertrauensvolle Beziehung entwickelt. Dies ist wichtig für eine gelingende Arbeit. Informieren Sie sich gut über den Themenbereich „Sexualisierte Gewalt“, damit Sie sensibel und hellhörig sein können, wenn Kinder und Jugendliche Übergriffe andeuten, davon berichten oder Sie selbst Anzeichen wahrnehmen, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen könnten.

GLOSSAR:

Cybergrooming: Manipulation eines Mädchens oder Jungen mittels digitaler Medien hin zu sexuellen Handlungen, entweder vor einer Webcam oder bei einem Treffen offline.

Sextortion (Sex + Extortion = Erpressung): Digital versendete intime Bilder werden zum perfekten Mittel der Erpressung. Entweder um Geld zu fordern oder um weitere sexuelle Handlungen zu erpressen.

Sharegewaltigung (Share = Teilen + Vergewaltigung): Die für das Opfer ungewollte und/oder erpresste Weiterverbreitung intimer, sexueller digitaler Inhalte (Texte, Bilder, Filme, Missbrauchsdarstellungen).

Livestream-Missbrauch: Täter und Täterinnen dirigieren das Kind über Videochat zu sexuellen Handlungen oder sie loggen sich in spezielle Foren ein, geben Regieanweisungen nach denen das Kind vor der Webcam irgendwo auf der Welt missbraucht wird.

Weitere Inhalte zu dem Thema finden Sie unter www.innocenceindanger.de

Für unsere Arbeit im kirchlichen Dienst heißt das:

KINDER UND JUGENDLICHE ...

... haben Rechte und sollen das auch wissen.

... brauchen Selbstvertrauen, sollen ihre Meinung sagen, ernst genommen und an Entscheidungen beteiligt werden.

... sollen lernen, ihre Anliegen selbst zu vertreten. Dabei helfen ein wertschätzendes, faires Miteinander und ein konstruktiver Umgang mit Konflikten.

... sollen eine positive und bejahende Einstellung zu ihrem Körper sowie ihrer Sexualität entwickeln und sprachfähig sein.

... sollen ihre eigenen Gefühle, Wünsche, Bedürfnisse wahrnehmen und so äußern können, dass sie Gehör finden.

... sollen Grenzen setzen dürfen und können. Grenzverletzungen sollen vermieden werden.

... sollen altersgerecht und ermutigend von den verantwortlichen Erwachsenen informiert werden und wissen, dass sie sich bei sexuellen Übergriffen schützen und Hilfe holen dürfen.



INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

Bausteine für eine Kultur der Achtsamkeit



Alle katholischen Einrichtungen haben ein Schutzkonzept, um ihre Präventionsmaßnahmen vor Ort zu verankern. Viele werden in dieser Broschüre schon genannt, aber weiterführende Informationen finden Sie unter www.bistum-aachen.de/Praevention/Institutionelles-Schutzkonzept/



WAS TUN, WENN ICH EINE VERMUTUNG HABE?

Handlungsempfehlungen in Situationen, in denen sexualisierte Gewalt vermutet wird.

Das Handeln in Situationen, in denen sexualisierte Gewalt vermutet wird, ist häufig belastend und anstrengend und nicht selten sind Hauptberufliche und Ehrenamtliche zunächst überfordert.

Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern. Grundsätzlich gilt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln! Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Überstürzte Handlungen können die Situation für

das Opfer eventuell verschlimmern. Erkennen und akzeptieren Sie Ihre Grenzen und Möglichkeiten. Tun Sie nichts, was Sie sich nicht zutrauen. Zum professionellen Handeln gehört es, sich mit fachkompetenten Personen zu beraten.



Dos & Don'ts

DAS SOLLTEN SIE IMMER TUN ...

- Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden.
- Zuverlässige/r Gesprächspartner/-in sein.
- Zuhören, Glauben schenken.
- Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?
- Ambivalente Gefühle des betroffenen Kindes/Jugendlichen akzeptieren.
- Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“
- Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollten die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, sich selber Hilfe durch Beratung holen und die/den Betroffene/n darüber informieren.
- Die betroffene Person wird in die Entscheidung über weitere Schritte eingebunden, jedoch: wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (bzw. Selbst- oder Fremdgefährdung) gibt, müssen Sie entsprechend der Handlungsleitfäden handeln.
- Dokumentation von Gespräch, Situation und Fakten mit Datum und Uhrzeit.
- Bei tatsächlicher Beobachtung übergreifigen Verhaltens: sofort stoppen und Gruppenleitung, Vorgesetzte oder Einrichtungsleitung informieren!

NOTRUF 110 BEI AKUTER GEFAHR!

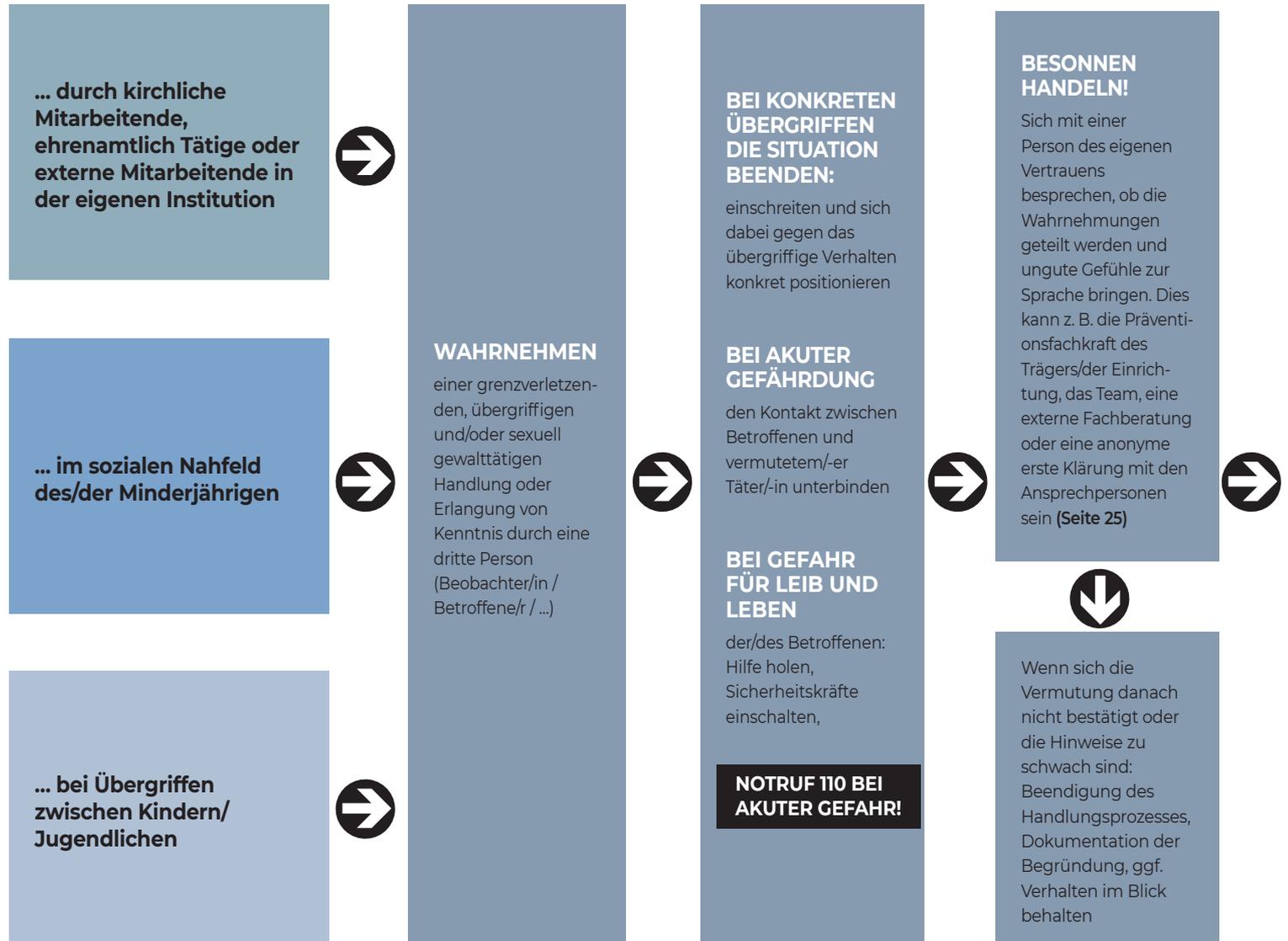
DAS SOLLTEN SIE NICHT TUN ...

- Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.
- Nicht nach dem ‚Warum‘ fragen; dies löst Schuldgefühle aus.
- Keine Suggestivfragen stellen.
- Keine Erklärungen einfordern.
- Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.
- Keine Entscheidungen/weiteren Schritte ohne altersgemäße Einbindung des jungen Menschen.
- Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen.
- Keine Information oder eigene Befragung der/des Beschuldigten. Er/Sie könnte die/den Betroffene/n danach unter Druck setzen.
- Keine weitere Befragung („Verhör“) der/des Betroffenen, belastende mehrfache Vernehmungen vermeiden!
- Keine Konfrontation der Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der/die Täter/-in nicht zum familiären Umfeld gehört.
- Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere Außenstehende.

WAS TUN?

Handlungsschritte und Verfahrenswege bei Vermutung von sexualisierter Gewalt ...

(daraus entwickelt der Träger im Schutzkonzept Leitfäden)



WEITERLEITUNG UND VERANTWORTUNG IN ANDERE HÄNDE GEBEN!

- Information an die/den eigene Leitung / Dienstvorgesetzte/n oder Träger, außer der Verdacht richtet sich gegen diese/n

- Ehrenamtliche informieren die/den zuständige/n Hauptamtliche/n, außer der Verdacht richtet sich gegen diese/n

- Bei einem Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende/ Ehrenamtliche, können sich Beobachtende und Betroffene auch direkt an die Ansprechpersonen wenden (s.r.)



Eine der Ansprechpersonen (intern oder extern, **Seite 25**) bzw. die benannte Leitungsperson des Trägers informieren



Diese leiten ggf. weiter an die Interventionsstelle bzw. die benannte Leitungsperson des Trägers in enger Abstimmung mit den Betroffenen bzw. Erziehungsberechtigten (**Seite 25**)



Eltern/Erziehungsberechtigten informieren, wenn diese als Täter/in nicht in Frage kommen



Bei vermuteter Kindeswohlgefährdung ist das örtliche Jugendamt einzuschalten



Pädagogische Maßnahmen ergreifen durch die Gruppenleitung



Bei vermuteter Kindeswohlgefährdung ist das örtliche Jugendamt einzuschalten



NACH FALLABSCHLUSS:

Überprüfung der einrichtungsinternen **Präventionsmaßnahmen** und Klärung der weiteren Schritte zur **Aufarbeitung**

HILFE UND UNTERSTÜTZUNG IM BISTUM

Präventionsfachkraft des eigenen Trägers

Jeder kirchliche Rechtsträger hat eine oder mehrere Präventionsfachkräfte bzw. interne Ansprechpersonen (nach den DCV-Leitlinien¹⁾) benannt.

Die Präventionsfachkräfte

- sind für Vermutungssituationen ansprechbar, kennen die Verfahrenswege und können unter Beachtung der Schweigepflicht über mögliche nächste Schritte im Sinne einer

„Lotsenfunktion“ informieren (bei Caritas-Trägern können dies auch die internen Ansprechpersonen sein)

- fungieren als Ansprechpartner/-in bei allen Fragen zur Prävention sexualisierter Gewalt
- unterstützen den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes

Kontaktdaten:

Stabsabteilung PIA Leitung: Christoph Urban, christoph.urban@bistum-aachen.de

Präventionsbeauftragte

(in Kooperation mit dem Caritasverband für das Bistum Aachen und dem BDKJ²⁾*)

Die Arbeitsschwerpunkte der Präventionsstelle gegen sexualisierte Gewalt sind

- Steuerung, Vernetzung, Koordination der Prävention mit dem Ziel der einheitlichen Umsetzung der Präventionsordnung im Bistum Aachen
- fachliche Unterstützung der kirchlichen Rechtsträger bei der (Weiter-) Entwicklung und dauerhaften Umsetzung der Maßnahmen im Institutionellen Schutzkonzept (ISK) sowie fachliche Prüfung der Konzepte

- Qualitätssicherung von Strukturen und Prozessen zur Prävention
- Organisation von Präventionsschulungen und Qualifizierungsmaßnahmen für Schulungsreferent/-innen und Präventionsfachkräfte
- Entwicklung und von Präventionsmaterialien und Fachberatung bei Projekten

Sie unterstützt und berät vertraulich bei allen Fragen zu diesen Themen.

Kontakt:

Mechtild Bölting
0241 / 452204
mechtild.boelting@bistum-aachen.de
Sekretariat:
0241 / 452340
praevention@bistum-aachen.de

Adresse:

Post: Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Besucher/-innen: Bendelstraße 6

* In den grundlegenden Regelwerken (z.B. Deutsche Bischofskonferenz (DBK)-Ordnung, Caritas-Leitlinien) werden unterschiedliche Zuständigkeiten benannt. Bitte informieren Sie sich, für welches Ihr Träger sich entschieden hat.

Interventionsbeauftragte/r

Die Interventionsstelle gegen sexualisierte Gewalt

- ist verantwortlich für das Fallmanagement und die Krisenintervention (bei caritativen Einrichtungen sind dies die Rechtsträger)
- sorgt überparteilich dafür, dass Aufklärung erfolgt und gesetzliche Verfahren bei Beschuldigten konsequent eingehalten sowie

Betroffene gehört werden und individuelle Hilfen erhalten

- unterstützt betroffene Einrichtungen beratend

Im Mittelpunkt steht dabei der Schutz und die Hilfe für Betroffene und die Pflicht der Täter/-innen, sich ihrer Verantwortung zu stellen.

Kontakt:

Ursula Kerres
0241/452348
ursula.kerres@bistum-aachen.de
Sekretariat
0241/452432
intervention@bistum-aachen.de

Adresse:

Post: Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Besucher/-innen: Bendelstraße 6

Ansprechpersonen

Qualifizierte externe Ansprechpersonen als Teil des Hinweisgebersystems

- arbeiten im Auftrag von Bistum, BDKJ² oder DiCV³, sind jedoch unabhängig von diesen
- sind erste Anlaufstelle für Betroffene und Mitarbeiter/-innen und Ehrenamtliche aus kirchlichen Einrichtungen, die einen Verdacht melden
- informieren und beraten über mögliche Verfahrenswege oder weisen auf Beratungsstellen hin im Sinne einer ‚Lotsenfunktion‘

Nach dem Gespräch mit einer der Ansprechpersonen können die Ratsuchenden entscheiden, ob es einen nächsten Schritt gibt und wann dieser gegangen wird.

Auf der Webseite stellen sie sich vor und jede/r kann auch trägerübergreifend wählen, mit wem sie/er Kontakt aufnehmen möchte.

www.ansprechperson-bistum-aachen.de



www.ansprechperson.caritas-ac.de



www.bdkj-aachen.de/schwerpunkte/praevention-sexualisierter-gewalt-und-kindeswohlgefaehrung



¹ DCV Leitlinien (Deutscher Caritasverband-Leitlinien, ² BDKJ (Bund der Deutschen Katholischen Jugend);

³ DiCV (Diözesancaritasverband)

HILFE UND UNTERSTÜTZUNG

Referentinnen für Prävention/Intervention und Ansprechpersonen beim DiCV & BDKJ



Caritative Träger, die Beratung oder/und Unterstützung bei Prävention und Intervention benötigen, wenden sich an den Diözesancaritasverband.



Kontaktdaten:
www.caritas-ac.de/schutz-vor-sexualisierter-Gewalt

Das Referat für Prävention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt beim BDKJ Diözesanverband Aachen berät und unterstützt bei Fragen zur Prävention sexualisierter Gewalt in den katholischen Kinder- und Jugendverbänden im Bistum Aachen.

Kontaktdaten:
www.bdkj-aachen.de/schwerpunkte/praevention-sexualisierter-gewalt-und-kindeswohlgefaehrdung

Externe Hilfe und Unterstützung



Professionelle Beratung bei Fragen zum Thema sexualisierte Gewalt gibt es bei verschiedenen Einrichtungen und Diensten im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich. Eine aktuelle Liste befindet sich auf der Webseite www.bistum-aachen.de/Hilfe-bei-Missbrauch

für Kinder und Jugendliche:
Nummer gegen Kummer 116111
(anonym und kostenlos)

für Täter/-innen und Gefährdete:
www.kein-taeter-werden.de
www.dgfpi.verein/hilfe-finden.html



Internetlinks



Weiterführende Informationen zum Thema ‚sexualisierte Gewalt‘ bietet die umfassende Linkliste auf der Webseite

www.bistum-aachen.de/Praevention/Links/

Impressum

Herausgeber	Bistum Aachen Stabsabteilung PIA Leitung Christoph Urban (v.i.S.d.P.) Präventionsbeauftragte Mechtild Bölting Klosterplatz 7 52062 Aachen praevention@bistum-aachen.de Tel: 0241 / 452 340 www.praevention-bistum-aachen.de
Dank	Wir danken den Präventionsbeauftragten der (Erz-)Diözesen Deutschlands sowie den Kollegen/-innen der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V. auf deren Materialien wir zugreifen konnten!
Layout	the white Rabbit GmbH follow-thewhiterabbit.de
Druck	MVG Medienproduktion und Vertriebsgesellschaft mbH Eilendorfer Str. 181 52078 Aachen
Erscheinung	5. Auflage Aachen Oktober 2023
Urheberrecht	Diese Veröffentlichung unterliegt einem urheberrechtlichen Schutz. Nachahmung und Verwertung - auch auszugsweise - sind nur mit Genehmigung des Herausgebers statthaft. Die Vervielfältigung von Informationen und Daten, insbesondere die Verwendung von Texten, Textteilen oder Bildmaterial, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Herausgebers.
Bildnachweise	IStockphoto (S.2, S.8, S.11, S.16, S.18, S.28) Unsplash (S.1, S.5, S.6, S.14, S.20)



www.praevention-bistum-aachen.de



präventi  n
im bistum aachen